

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau / des Herrn ...**

(Beschwerdeführerin)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin beendet den BahnCard-Vertrag rückwirkend zum ... und verzichtet auf die offene Forderung einschließlich Mahn- und Inkassokosten.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin war Inhaberin einer von September bis November gültigen Probe BahnCard 25, die sie nach eigenen Angaben zum Preis von 17,90 EUR online erworben hatte.
- Die Beschwerdeführerin kündigte die Probe BahnCard nach eigenen Angaben im September.
- Als sie hierauf keine Kündigungsbestätigung bekam, kündigte sie die BahnCard im Oktober erneut.
- Noch am gleichen Tag erhielt die Beschwerdeführerin eine Eingangsbestätigung mit folgendem Text: „Wir haben Ihre Anfrage zum Thema Kündigung Ihrer BahnCard 25 unter der Bearbeitungsnummer ... aufgenommen [...]“
- Mit einem Schreiben im Oktober übersandte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Rechnung über 37,90 EUR für eine Senioren BahnCard 25 mit einer Laufzeit von Dezember bis November des Folgejahres und die BahnCard selbst.
- Die Beschwerdeführerin widersprach der Rechnung per E-Mail und forderte eine Bestätigung der Kündigung der BahnCard bis Ende November.
- Die Beschwerdegegnerin bat die Beschwerdeführerin mit einem Schreiben im November um „Unterstützung“ und forderte sie in diesem Zusammenhang zur Rücksendung der BahnCard und Mitteilung einer aktuellen Kontonummer auf.
- Mit einem Brief im November übersandte die Beschwerdeführerin die BahnCard an die Beschwerdegegnerin.
- Die Beschwerdegegnerin brachte mit einem Schreiben im Dezember eine Zahlungserinnerung aus. Mit einem weiteren Schreiben im Januar mahnte er die Forderung gegenüber der Beschwerdeführerin an und erhob zugleich Mahnkosten in Höhe von 2,50 EUR.
- Mit einem Schreiben im Februar bestätigte die Beschwerdegegnerin die Kündigung des BahnCard-Vertrags bis Ende November.

- Mit einem Schreiben vom Februar meldete sich ein Inkassobüro im Auftrag der Beschwerdegegnerin bei der Beschwerdeführerin und machte eine Forderung in Höhe von 58,46 EUR geltend. Dieser Betrag umfasst neben der BahnCard-Forderung und den Mahnkosten Inkassogebühren in Höhe von 18,00 EUR und Zinsen.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordert die Anerkennung der Kündigung sowie die Stornierung der Forderung.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Probe-BahnCard wird am Ende ihrer Gültigkeit automatisch in ein reguläres BahnCard-Abonnement überführt, wenn sie nicht bis sechs Wochen vor Gültigkeitsende gekündigt wird, vgl. Ziff. 2.6.1.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards („BahnCard“).

Die Beschwerdeführerin kündigte ihre BahnCard nach ihrer Darstellung rechtzeitig im September und erneut im Oktober. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit Zugang wirksam wird. Die Darlegungs- und Beweislast für den Zugang liegt beim Erklärenden.

Der Beschwerdeführerin liegt jedenfalls für die Kündigung vom Oktober eine automatische Eingangsbestätigung der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Kündigung ihrer BahnCard 25 vor. Insofern dürfte sie den Nachweis des Kündigungszugangs bei der Beschwerdegegnerin erbracht haben. Eine Kündigung vom Oktober wäre rechtzeitig und hätte den BahnCard-Vertrag bis Ende November beendet. Außerdem hat die Beschwerdeführerin ihre BahnCard – wie von der Beschwerdegegnerin mit der E-Mail im November gefordert – bereits rechtzeitig an die Beschwerdegegnerin übersandt.

Etwaige System- oder Bearbeitungsfehler können nicht zu Lasten der Beschwerdeführerin gehen.

- Wenn die Forderung wegen der fristgerechten Kündigung nicht durchsetzbar wäre, käme eine Haftung der Beschwerdeführerin für eventuelle Mahn- und Inkassokosten bereits mangels Hauptforderung nicht in Betracht.

Im Übrigen spricht gegen die Durchsetzbarkeit der Inkassokosten auch die Schadensminderungspflicht. Die Beschwerdegegnerin dürfte nach ihrer Größe organisatorisch und personell so ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, selbst Zahlungen anzumahnen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 14.07.2015, Az.: 14 O 505/14).

2

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Anhand der vorliegenden Unterlagen kann die Schlichtungsstelle keine für die Beschwerdegegnerin sprechenden Umstände erkennen.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere nachweisbare fristgerechte Kündigung) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin beendet den

BahnCard-Vertrag rückwirkend bis Ende November und verzichtet auf die offene Forderung einschließlich Mahn- und Inkassokosten. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

| | |
|-------------------|---------------------------|
| BahnCard | |
| Empfehlung | Forderungsverzicht |

Berlin, den ...

(Name)
Volljurist / Schlichter